

STATUTEN

Des

ÖSTERREICHISCHEN ROCK'N'ROLL UND BOOGIE WOOGIE TANZSPORTVERBANDES (ÖRBV)

Zentrales Vereinsregister Zahl 735 368 487

Beschlossen in der Generalversammlung vom 19.09.2021

INHALTSVERZEICHNIS

2

1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH3
2. VERBANDSZWECK3
3. GESCHÄFTSJAHR3
4. MITTEL3
5. MITGLIEDER4
6. ORGANE DES ÖRBV5
7. DAS PRÄSIDIUM6
8. DAS ERWEITERTE PRÄSIDIUM7
9. LANDESLEITUNGEN / LANDESVERBÄNDE8
10. BEAUFTRAGTE8
11. RECHNUNGSPRÜFERINNEN8
12. SCHIEDSGERICHT8
13. DIE GENERALVERSAMMLUNG9
14. STRAFEN10
15. AUFLÖSUNG11

1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- 1.1. Der Verband führt den Namen
„ÖSTERREICHISCHER ROCK'N'ROLL UND BOOGIE WOOGIE TANZSPORTVERBAND“
und wird in der Folge ÖRBV genannt.
- 1.2. Der Sitz des Verbandes ist in Wien.
- 1.3. Der Verband erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

2. VERBANDSZWECK

- 2.1. Der ÖRBV ist ein gemeinnütziger im Sinne der § 34 ff BAO, nicht auf Gewinn zielender Amateurtanzsportverband und ist Mitglied der „World Rock'n'Roll Confederation“ (WRRC) und assoziiertes Mitglied des „Österreichischen Tanzsportverbandes“ (ÖTSV).
- 2.2. Der ÖRBV hat den Zweck insbesondere die von der „World Rock and Roll Confederation (WRRC)“ administrierten Divisionen wie Rock'n'Roll-Akrobatik, Boogie-Woogie, Bugg, Trio-Swing-Show, Lindy Hop sowie alle anderen Tänze und Tanzsportarten mit Ausnahme von Standard- und Lateinamerikanischen Tänzen im Rahmen von Freizeitsport und Turniertanz in allen Ausformungen, nach sportlichen Regeln und Vorführungen, sowie durch Geselligkeit im Allgemeinen zu fördern.
- 2.3. Der Zweck des ÖRBV soll erreicht werden durch:
 - 2.3.1. Die Erfassung aller Tanzsportvereine, die sich mit dem im Verbandszweck angeführten Tanzformen auseinandersetzen beziehungsweise diese betreiben.
 - 2.3.2. fortlaufende Weiterbildung von Turniertänzerinnen(er) und Sportfunktionärinnen(en),
 - 2.3.3. Teilnahme an Fach-Veranstaltungen im In- und Ausland,
 - 2.3.4. Veranstaltung von ÖRBV-Tanzturnieren und -Meisterschaften,
 - 2.3.5. gesellige Veranstaltungen und Zusammenkünfte,
 - 2.3.6. Mitarbeit in der Bundessportorganisation,
 - 2.3.7. Mitgliedschaft in nationalen oder internationalen Vereinen, Verbänden und Gremien,
 - 2.3.8. Herausgabe von Publikationen, zum Zweck der Förderung des ÖRBV Freizeit- und Turniertanzes,
 - 2.3.9. sonstige Veranstaltungen und Aktivitäten, die der Erreichung des Verbandszweckes dienen.
 - 2.3.10. Die näheren Bestimmungen werden durch die Turnier-, Gebühren-, Geschäftsordnung und gegebenenfalls weitere Ordnungen geregelt.

3. GESCHÄFTSJAHR

- 3.1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember.

4. MITTEL

- 4.1. Die Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden gewonnen durch:
 - 4.1.1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge der Mitglieder
 - 4.1.2. Gebühren und Strafen
 - 4.1.3. Zahlungen gemäß Turnier-, Gebühren-, Geschäftsordnung und gegebenenfalls weiteren Ordnungen bzw. anderen Verbandspublikationen und Regelungen
 - 4.1.4. Subventionen, Förderungen, Beihilfen, Spenden-Sammlungen, Geld- und Sachspenden und sonstige Zuwendungen
 - 4.1.5. Flohmärkte und Basare
 - 4.1.6. Warenabgabe (inklusive Speisen und Getränke, sowie Verkauf von Sport- und Merchandisingartikeln)
 - 4.1.7. Veranstaltungen
 - 4.1.8. Werbung jeglicher Art, Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Verbands bzw. seiner Mitglieder), Verwertung von Rechten und Produktionen

- 4.1.9. Sportlerablösen
- 4.1.10. Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon
- 4.1.11. Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen, Auftritte
- 4.1.12. Zinserträge und Wertpapiere
- 4.1.13. Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung
- 4.1.14. Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen
- 4.1.15. Erträge aus Beteiligungen
- 4.1.16. Einnahmen aus der Verwertung von Rechten und Produktionen

5. MITGLIEDER

5.1. ARTEN VON MITGLIEDSCHAFTEN

- 5.1.1. Es gibt vier Arten der Mitgliedschaft: ordentlich, außerordentlich, unterstützend und Ehrenmitgliedschaft.
- 5.1.2. Die ordentliche Mitgliedschaft ist für in Österreich ansässige Tanzsportvereine und Vereins-Sektionen gemäß Vereinsgesetz, sowie Tanzverbände möglich, welche sich in ihren Statuten zur Förderung und Pflege des Tanzsportes gemäß Verbandszweck im Rahmen des ÖRBV verpflichten.
- 5.1.3. Eine außerordentliche Mitgliedschaft steht sonstigen Vereinen, Vereins-Sektionen oder Verbänden offen, die sich in ihren Statuten zur Förderung und Pflege des Tanzsportes gemäß Verbandszweck im Rahmen des ÖRBV verpflichten.
- 5.1.4. Unterstützende Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche den ÖRBV und seinen Zweck gemäß diesen Statuten fördern wollen. Alle Verbandsfunktionäre (Turnierbeobachter, Technischer-Beobachter, Wertungsrichter, Mitglieder des erweiterten Präsidiums, etc.) werden für die Dauer der Ausübung der Funktion automatisch als unterstützende Mitglieder geführt.
- 5.1.5. Ehrenmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich um die Interessen des ÖRBV bzw. des Tanzsportes besonders verdient gemacht haben und von der Generalversammlung zu solchen ernannt wurden. Die Ehrenmitgliedschaft juristischer Personen ist grundsätzlich auf zehn Jahre befristet.

5.2. BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.2.1. Über die Aufnahme als ordentliches, außerordentliches bzw. unterstützendes Mitglied entscheidet das ÖRBV-Präsidium, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.2.2. Ehrenmitglieder (Ehrenpräsidentinnen(enten)) werden von der Generalversammlung ernannt.

5.3. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 5.3.1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des ÖRBV teilzunehmen und die Einrichtungen des ÖRBV zu nutzen.
- 5.3.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 5.3.3. Sportler und Funktionäre ordentlicher Mitglieder können grundsätzlich an ÖRBV Turnieren teilnehmen.
- 5.3.4. Sportler außerordentlicher Mitglieder können nicht an ÖRBV Turnieren teilnehmen.
- 5.3.5. Unterstützende Mitglieder können grundsätzlich an ÖRBV Turnieren teilnehmen.
- 5.3.6. Entstehen durch die obigen Regelungen zu Teilnahmen an ÖRBV Turnieren Widersprüche, so ist in jedem Fall die für die betroffene Person günstigste Regelung anzuwenden.
- 5.3.7. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 5.3.8. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des ÖRBV zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5.3.9. Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung), sowie sonstige Beschlüsse von Verbandsorganen und Projektteams zu informieren. Geschieht

dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüferinnen(er) bzw. Beauftragten einzubinden.

- 5.3.10. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 5.3.11. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des ÖRBV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des ÖRBV Schaden erleiden könnte. Sie haben die Statuten des ÖRBV, sowie dessen Organbeschlüsse zu beachten.
- 5.3.12. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder dürfen die in der Turnierordnung angeführten Turniere nur im Rahmen des ÖRBV veranstalten.

5.4. DATENSCHUTZ

- 5.4.1. Alle dem ÖRBV zur Kenntnis gebrachten Daten, inklusive Daten von Mitgliedern der ÖRBV-Mitgliedsvereine, werden vom ÖRBV bei Bedarf elektronisch gespeichert und verarbeitet. Soweit erforderlich, werden diese Daten auch für ÖRBV-interne Information, Kommunikation und Buchhaltung eingesetzt, zur Erstellung von Publikationen wie Turnieranmeldungen und Ranglisten verwendet, sowie an nationale oder internationale Organisationen weitergeleitet (Turnieranmeldungen, Förderungen).
- 5.4.2. Bei ÖRBV-Veranstaltungen erstelltes bzw. dem ÖRBV zur Verfügung gestelltes Bild- und Tonmaterial kann zu Dokumentations- und Werbezwecken für den ÖRBV verwendet werden.

5.5. ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

- 5.5.1. Für den ÖRBV, dessen Mitglieder, Mitarbeiter und Betreuungspersonen (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre und Manager) gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Verbandes und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007.
- 5.5.2. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping- Bundesgesetz 2007 für das Handeln der Organe, Mitarbeiter und Betreuungspersonen des ÖRBV verbindlich.
- 5.5.3. Über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet im Auftrag des ÖRBV die unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) gemäß § 4a Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß §15 f leg.cit. zur Anwendung kommen.
- 5.5.4. Die Entscheidung der unabhängigen ÖADR können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 4b Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 bel.cit. zur Anwendung kommen.

5.6. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Vereins-Auflösung, Austritt, Ausschluss oder den Tod. Dadurch erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte. Das Beenden der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der bis dahin fällig gewordene Beiträge und dergleichen. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen findet nicht statt.
- 5.6.2. Der Austritt aus dem ÖRBV steht jedem Mitglied nach Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zu jedem Quartalsende frei.
- 5.6.3. Der Ausschluss oder die Änderung des Mitgliederstatus wird durch das Präsidium über Mitglieder verhängt, die sich unehrenhafter Handlungen oder einer groben Verletzung des Anstandes schuldig gemacht, das Ansehen, den Ruf oder die Interessen des ÖRBV geschädigt oder gefährdet oder gegen die Statuten, Turnierordnung oder gegen bindende ÖRBV-Beschlüsse verstoßen haben, oder wenn dieses trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung der Beiträge und sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem ÖRBV über drei Monate im Rückstand ist. Eine Berufung an die nächste Generalversammlung mit aufschiebender Wirkung ist möglich.

6. ORGANE DES ÖRBV

6.1. Die Organe des ÖRBV sind:

- 6.1.1. das Präsidium
- 6.1.2. das erweiterte Präsidium
- 6.1.3. die Landesleitung
- 6.1.4. die(der) Rechnungsprüferinnen(er)
- 6.1.5. das Schiedsgericht
- 6.1.6. die Generalversammlung

7. DAS PRÄSIDIUM

7.1. FUNKTIONSPERIODE

- 7.1.1. Das Präsidium wird von der Generalversammlung für eine reguläre Funktionsperiode von drei Jahren gewählt und ist dieser verantwortlich.
- 7.1.2. Hat die Generalversammlung nach Ablauf der regulären Funktionsperiode kein neues Präsidium gewählt, so verlängert sich die Funktionsdauer des Präsidiums bis zur Wahl eines neuen Präsidiums. In diesem Fall ist spätestens bei der nächsten Generalversammlung die Neuwahl des Präsidiums in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Wiederwahl ist möglich.

7.2. ZUSAMMENSETZUNG DES PRÄSIDIUMS

- 7.2.1. Präsidentin(ent)
- 7.2.2. Vizepräsidentin(ent) für Finanzen
- 7.2.3. Vizepräsidentin(ent) für Kommunikation
- 7.2.4. bis zu vier weitere Vizepräsidentinnen(enten)

7.3. OBLIEGENHEITEN DES PRÄSIDIUMS

- 7.3.1. die Erfassung der in Österreich bestehenden natürlichen und juristischen Personen, welche den Verbandszweck gemäß diesen Statuten unterstützen und die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern.
- 7.3.2. die Antragstellung an die Generalversammlung
- 7.3.3. die Einflussnahme des ÖRBV auf die Gesetzgebung, soweit sie sich auf sportliche Belange des Bundes oder der Länder bezieht;
- 7.3.4. die gesamte laufende Geschäftsführung und die Verwaltung sowie Verwendung des Vermögens im Sinne der Statuten;
- 7.3.5. die Führung eines Mitgliederregisters, inklusive Aufnahmen, abgelehnten Aufnahmen und Ausschlüssen;
- 7.3.6. die Durchführung von Aufträgen, die ihm von der Generalversammlung übertragen wurden;
- 7.3.7. die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- 7.3.8. die Erstattung des Geschäftsberichtes, die Stellung von Anträgen sowie die Vorlage eines Haushaltsvoranschlags an die Generalversammlung;
- 7.3.9. die Anknüpfung und Förderung gegenseitiger sportlicher Beziehungen mit Tanzsportverbänden des Auslandes;
- 7.3.10. die Erstellung und Exekution einer Geschäfts- und einer Turnierordnung, die auf der offiziellen Website des Verbandes in einem frei zugänglichen Teil veröffentlicht werden müssen. Für Änderungen oder Ergänzungen der Bewertungskriterien gilt nach der Veröffentlichung eine Frist von mindestens zwei Monaten, bevor diese in Kraft treten.
- 7.3.11. Beschluss und Umsetzung einer Organisationsstruktur und Ernennung von Projektverantwortlichen nach den Regelungen der Geschäftsordnung.
- 7.3.12. die Verleihung von Ehrennadeln;
- 7.3.13. die Durchführung sämtlicher Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen des ÖRBV vorbehalten ist:

7.4. BESCHLUSSFASSUNG DES PRÄSIDIUMS UND DES ERWEITERTEN PRÄSIDIUMS

- 7.4.1. Die Beschlussfassung kann mündlich oder schriftlich in Sitzungen oder im Umlaufverfahren erfolgen. Sitzungen und Beschlussfassungen sind in allen Arten verfügbarer elektronischer Kommunikation möglich.
- 7.4.2. Präsidiumssitzungen müssen den Mitgliedern des Präsidiums wenigstens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung zur Kenntnis gekommen sein.
- 7.4.3. In jeder Abstimmung im Präsidium oder im erweiterten Präsidium entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der(des) Präsidentin(en) bzw. der(des) Vorsitzenden. Bei Umlaufbeschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit aller Präsidiumsmitglieder.

7.5. AGENDEN DER FUNKTIONÄRE

- 7.5.1. Sämtliche Funktionen sind ehrenamtlich. Die Funktionärinnen(re) sind Dritten gegenüber unabhängig und dürfen in Zusammenhang mit ihrer Verbandstätigkeit keinerlei Weisungen Dritter annehmen. Sie sind verpflichtet, unparteiisch die Interessen des ÖRBV zu wahren und zu vertreten.
- 7.5.2. Die (Der) Präsidentin(ent) ist Vertreter des ÖRBV nach außen und unterfertigt Schriftstücke und Bekanntmachungen in laufenden Geschäften allein, bei wichtigen, insbesondere den ÖRBV verpflichtenden Urkunden gemeinsam mit der (dem) Vizepräsidentin(ent) für Finanzen. Sie (Er) beruft die Präsidiumssitzungen nach eigenem Ermessen ein und führt in der Generalversammlung und in den Präsidiumssitzungen den Vorsitz. In Fällen dringenden Bedarfes oder bei Gefahr im Verzug ist sie (er) berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ des ÖRBV.
- 7.5.3. Über Verlangen von mindesten zwei Präsidiumsmitgliedern auf Einberufung einer Präsidiumssitzung hat die (der) Präsidentin(ent) diesem Begehren innerhalb einer Woche nachzukommen. Zwischen der Einberufung und der Abhaltung einer solchen Sitzung darf höchstens ein Zeitraum von einer Woche liegen. Für den Fall der Ablehnung haben die Antragsteller das Recht, aus eigenem eine Präsidiumssitzung unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 7.5.4. Die (Der) Vizepräsidentin(en) für Finanzen hat für den rechtzeitigen Eingang der Beiträge und aller sonstigen Forderungen sowie für die richtige Verwendung der finanziellen Mittel Sorge zu tragen. Ihr (Ihm) obliegen die Kassengebarung und exakte Buchführung nach den Weisungen des Präsidiums und die genaue Verrechnung der Aus- und Eingänge. Sie (Er) hat über den jeweiligen Kassastand und besonders über die Zahlungsrückstände regelmäßig dem Präsidium Bericht zu erstatten. Der (Dem) Vizepräsidentin(en) für Kommunikation obliegt als Schriftführerin(er) die Dokumentation sämtlicher Sitzungs- und Generalversammlungsergebnisse, der Schriftverkehr des ÖRBV, die Führung der Mitgliederliste sowie die interne Information und die Öffentlichkeitsarbeit.
- 7.5.5. Die Aufteilung der weiteren Aufgaben des Präsidiums wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
- 7.5.6. Im Verhinderungsfall eines Präsidiumsmitglieds wird sie (er) von der (dem) ranghöchsten, einsatzfähigen Vizepräsidentin(ent) vertreten. Sind zur Unterfertigung einer Urkunde mehr als ein Präsidiumsmitglied notwendig, muss die Vertretung so ausgelegt werden, dass die vorgesehene Anzahl an unterschiedlichen Unterschriften unverändert bleibt: Mehrfachunterschriften für verschiedene Funktionen durch ein Präsidiumsmitglied sind nicht zulässig.
- 7.5.7. Das Präsidium hat beim Ausscheiden eines gewählten Präsidiumsmitgliedes bzw. wenn nicht alle Positionen für Vizepräsidentinnen(enten) vergeben sind das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Ein aktiver WRRC-Tanzsportler kann nicht kooptiert werden, sondern muss in jedem Fall von der Generalversammlung gewählt werden.

8. DAS ERWEITERTE PRÄSIDIUM

- 8.1. Das erweiterte ÖRBV-Präsidium besteht aus:
- 8.1.1. den Mitgliedern des ÖRBV-Präsidiums (eine Stimme pro Präsidiumsmitglied)
 - 8.1.2. den Landesleiterinnen(ern) oder deren Vertreterinnen(ern) (eine Stimme pro Landesvertretung)
 - 8.1.3. bestellten Beauftragten (eine Stimme pro Beauftragten)
- 8.2. Dem erweiterten Präsidium obliegt die Koordinierung der Aufgaben des ÖRBV mit den projektbezogenen Angelegenheiten.
- 8.3. Das erweiterte Präsidium ist durch die (den) Präsidentin(en) nach Bedarf und darüber hinaus dann einzuberufen, wenn zwei Projektverantwortliche oder Nationaltrainer die Einberufung schriftlich verlangen. Die Sitzungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuberufen.

9. LANDESLEITUNGEN / LANDESVERBÄNDE

- 9.1. In jedem Bundesland, in welchem zwei oder mehr Mitgliedsvereine bestehen, ist ein Landesverband zu bilden. Bestehen in einem Bundesland nur ein weniger als zwei Mitgliedsvereine, sind mit benachbarten Bundesländerklubs gemeinsame Landesverbände zu bilden.
- 9.2. Eine Landesleitung kann auch ein eigenständiger Verein sein. Um in diesem Fall als Landesleitung im Sinne dieser Statuten zu gelten, muss jedenfalls eine aufrechte Mitgliedschaft beim ÖRBV bestehen. Landesleitungen können beim ÖRBV um die Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder unterstützendes Mitglied ersuchen.

10. BEAUFTRAGTE

- 10.1. Für die vom Präsidium definierten Aufträge, Projekte, österreichweiten Trainingsaufgaben oder Sparten werden nach Bedarf Beauftragte, Projektleiterinnen(er), Nationaltrainerinnen(er) oder Spartenleiterinnen(er) vom Präsidium bestellt. Diese dürfen an Präsidiumssitzungen teilnehmen.
- 10.2. Den Beauftragten obliegt unter der Verantwortung des Präsidiums die Leitung der ihnen vom Präsidium gegebenenfalls übertragenen Arbeitsgruppen. Über ihre Tätigkeit haben sie dem Präsidium Bericht zu erstatten.
- 10.3. Im Zuge des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums in der Generalversammlung können Berichterstattungen über die Umsetzung der Aufträge, Projekte, österreichweiten Trainings- oder Spartenaktivität (Teile der Tätigkeit des Präsidiums) den Beauftragten übertragen werden.

11. RECHNUNGSPRÜFERINNEN

- 11.1. Zwei Rechnungsprüferinnen(er) werden von der Generalversammlung für die Dauer der Funktionsperiode des Präsidiums gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen(er) dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 11.2. Den Rechnungsprüferinnen(ern) obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des ÖRBV im Hinblick auf Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüferinnen(ern) die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen(er) haben dem Präsidium und insbesondere der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

12. SCHIEDSGERICHT

- 12.1. Zur Schlichtung von allen aus dem ÖRBV-Verhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das ÖRBV interne Schiedsgericht anzurufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2012 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- 12.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Die (Der) Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird von der Generalversammlung auf die Dauer der Funktionsperiode des Präsidiums gewählt. Bei Stimmgleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet das Los. Ein weiteres Mitglied wird dem Präsidium von einem Streitteil schriftlich namhaft gemacht. Über Aufforderung des Präsidiums macht der zweite Streitteil das dritte Mitglied des Schiedsgerichtes innerhalb von 14 Tagen namhaft. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Ist die (der) gewählte Vorsitzende in einem Verfahren selbst betroffen oder befangen, wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen(er) binnen weiterer 14 Tage aus dem Kreis der Mitglieder eines Verbandsklubs eine(einen) Vorsitzende(en).
- 12.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Schiedsrichter und Streitparteien mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Schiedssprüche sind ÖRBV-intern endgültig. Subsidiär werden die Streitparteien auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen.

13. DIE GENERALVERSAMMLUNG

13.1. OBLIEGENHEITEN DER GENERALVERSAMMLUNG

- 13.1.1. Mitglieder, die juristische Personen sind, haben das Recht, bei der Generalversammlung durch höchstens drei Personen vertreten zu sein.
- 13.1.2. Mitglieder, die natürliche Personen sind, haben das Recht, persönlich an der Generalversammlung teilzunehmen.
- 13.1.3. Dem Wirkungskreis der Generalversammlung bleiben neben den jeweils auf die Tagesordnung zu setzenden, dem Zweck des ÖRBV entspringenden Angelegenheiten vorbehalten:
- 13.1.3.1. die Wahl des Präsidiums
 - 13.1.3.2. die Wahl der Rechnungsprüferinnen(er) und der(des) Vorsitzende(n) des Schiedsgerichtes
 - 13.1.3.3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern (Ehrenpräsidentinnen(enten))
 - 13.1.3.4. die Entgegennahme der vom Präsidium vorzulegenden Geschäftsberichte sowie des Berichtes der Rechnungsprüferinnen(er) und Beschlussfassung hierüber
 - 13.1.3.5. die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
 - 13.1.3.6. die Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens
 - 13.1.3.7. die Festsetzung der Höhe von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen
 - 13.1.3.8. die Information über die vom Präsidium beschlossene Turnier-, Gebühren-, Geschäfts- und sonstige Ordnungen
 - 13.1.3.9. die Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - 13.1.3.10. die Beschlussfassung über alle Anträge und Beschwerden
 - 13.1.3.11. die Beschlussfassung über Berufung gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes
 - 13.1.3.12. die Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen mit anderen Verbänden
 - 13.1.3.13. die Beschlussfassung über (Berufung gegen) den Ausschluss von Mitgliedern
 - 13.1.3.14. die Beschlussfassung über die Auflösung des ÖRBV
- 13.1.4. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die(der) Präsidentin(ent).

13.2. EINBERUFUNG EINER GENERALVERSAMMLUNG

- 13.2.1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitglieder sind hiervon mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Bis mindestens zwei Wochen vorher müssen an die ordentliche Generalversammlung gerichtete Anträge und Beschwerden beim Präsidium eingereicht und spätestens eine Woche vor der Generalversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.
- 13.2.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt auf:
- 13.2.2.1. Beschluss des Präsidiums oder der Generalversammlung,
 - 13.2.2.2. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 - 13.2.2.3. Beschluss der (einer)(eines) Rechnungsprüferinnen(in)(er)(ers),

- 13.2.2.4. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen.

13.3. BESCHLUSSFASSUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

- 13.3.1. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 13.3.2. Ausschließlich ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- 13.3.3. Das Stimmrecht des Mitgliedes darf nur einer einzigen Person erteilt werden, die hierzu durch schriftliche Vollmacht ausgewiesen sein muss. Diese Person kann nur für ein Mitglied stimmberechtigt sein und darf kein ÖRBV-Präsidiumsmitglied sein.
Das Stimmrecht des Mitgliedes darf nur einer einzigen Person erteilt werden, die hierzu durch schriftliche Vollmacht ausgewiesen sein muss. Diese Person kann nur für ein Mitglied stimmberechtigt sein und darf kein ÖRBV Präsidiumsmitglied sein.
- 13.3.4. Dem Mitglied kommt ein Stimmrecht nur zu, wenn es seine finanziellen Verpflichtungen, gegenüber dem Verband, die bis vor dem Tag der jeweiligen Generalversammlung fällig waren, vollständig, einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten, bis vor Beginn der Generalversammlung erfüllt hat.
- 13.3.5. Sämtliche Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Erheben der Hand oder des Stimmzettels. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann die Generalversammlung beschließen, dass geheim abzustimmen ist. Dieser Antrag muss nicht Teil der Tagesordnung sein.
- 13.3.6. Bei Wahlen ist grundsätzlich geheim abzustimmen, außer es gibt nur einen Vorschlag oder einen Bewerber. Zur gültigen Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheiden höchstens zwei weitere Wahlgänge und sodann das Los.
- 13.3.7. Zur gültigen Beschlussfassung einer Generalversammlung genügt in der Regel die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 13.3.8. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 13.3.9. Zur gültigen Beschlussfassung über eine Änderung der Tagesordnung, auf Statutenänderungen oder auf Auflösung des ÖRBV ist eine qualifizierte Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

14. STRAFEN

- 14.1. ÖRBV-Mitglieder, welche den ÖRBV-Statuten, der Geschäftsordnung, der Turnierordnung, den Beschlüssen der Generalversammlung oder den Beschlüssen und Anordnungen des Präsidiums bzw. des Schiedsgerichtes vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln oder das Ansehen des ÖRBV-Tanzsportes schädigen, können vom Präsidium oder der Generalversammlung mit Strafen belegt werden.

14.2. STRAFEN SIND

- 14.2.1. Verwarnung
- 14.2.2. Geldstrafen bis zur fünffachen Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages
- 14.2.3. Startverbot für einzelne oder sämtliche Mitglieder von ÖRBV-Mitgliedern
- 14.2.4. Verbot der Abhaltung von Turnieren
- 14.2.5. Ausschluss

- 14.3. Vor Verhängung der Strafe ist der (dem) Beschuldigten Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Nimmt sie (er) diese Gelegenheit nicht wahr, so kann dessen ungeachtet ihre (seine) Bestrafung erfolgen. Es muss immer ein schriftlicher Strafbescheid ausgefertigt werden. Strafbescheide sind eingeschrieben zuzustellen. In dringenden Fällen kann der schriftlichen Verständigung die Mitteilung im Telekommunikationsweg vorausgehen. Gegen vom Präsidium verhängte Strafen stehen der (dem) Bestraften binnen zwei Wochen ab Zustellung des Strafbescheides die Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich beim Präsidium einzubringen und hat

grundsätzlich aufschiebende Wirkung. In besonderen Fällen kann letztere im Bescheid aberkannt werden.

14.4. Strafbeschlüsse der Generalversammlung sind verbandsintern unanfechtbar.

15. AUFLÖSUNG

15.1. Die freiwillige Auflösung des ÖRBV kann nur die Generalversammlung mit zwingender Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschließen. Zur Durchführung der Auflösung und die Abrechnung des Vermögens wählt die Generalversammlung eine geeignete Person als Abwicklerin(er).

15.2. Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen wird für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verwendet. Es wird auf Organisationen aufgeteilt, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der ÖRBV verfolgen oder Organisationen der Sozialhilfe zugewendet. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.